

# Schwarzwälder Tageszeitung

Gegründet  
1877

„Aus den Tannen“

Freitag  
Nr. 11

Wochenblatt für den Bezirk Nagold und für Ultenberg-Stadt. Allgemeines Anzeigen für die Bezirke Nagold, Calw und Freudenstadt.

Bezugspreis: Wöchentlich 50 Goldpfennige. Die Einzelnummer kostet 10 Goldpfennige. Bei Nicht- | Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum 12 Goldpfennige, die Wochenzeile 35 Goldpfen-  
erscheinen der Zeitung infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörung besteht kein Anspruch auf Lieferung. | gebühren innerhalb 8 Tagen. — Für telephonisch erteilte Aufträge übernehmen wir keine Gewähr.

Nr. 2.

Ultenberg, Donnerstag den 8. Januar.

Jahrgang 1974

## Politische Jahresausblicke.

Das siebente „Friedens“jahr hat begonnen und was alles in Reden und Betrachtungen zum neuen Jahr in Erscheinung trat, war Rückschau, Klage und Kritik. Die diplomatischen Empfänge, die, wie alle Jahre so auch heuer, am 1. Januar in den Hauptstädten der Staaten Europas vor sich gingen, brachten nur Höflichkeitsschreien. In Berlin hat als Führer des diplomatischen Korps Nuntius Pacelli mit menschenfreundlichen Worten auf die unglücklichen Kreise des deutschen Volkes, die werktätigen Stände, die Geistesarbeiter, den Mittelstand, auf Kranke, Greise, Frauen und Kinder, denen das Allernötigste zum Leben fehlt, hingewiesen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß alle Nationen sich jener gesunden und ruhigen Wohlfahrt erfreuen mögen, die auf Gerechtigkeit, auf friedlicher Arbeit und brüderlicher Liebe beruht.

Reichspräsident Ebert unterstrich — obwohl es angesichts der Ereignisse von 1923 wie Hohn klingt — das Gefühl der Gerechtigkeit gegenüber anderen Nationen als höchste Gewähr für den Fortschritt und das gedrückte Zusammenarbeiten der Völker.

In Paris hat Präsident Millerand das Herannahen der endgültigen Befriedung und des endgültigen Friedens begrüßt. Frankreich wünscht von ganzer Seele Frieden und Entspannung. Diese Worte zeigen deutlich im Gegensatz zu den Taten der französischen Politik — man denke nur an die französischen Geschichtsbücher — die Deutschen noch kurz vor Jahreschluss —, daß es sich um Schamzüchtung handelt. Auch in Brüssel wurde nicht anders verfahren.

Es ereignen sich aber immer noch wichtige und symbolische Dinge. Zum Neujahr hatte Poincaré die Absicht, telegraphisch eine Ansprache an das englische Volk zu richten und so die neueste Errungenschaft der Technik politisch zu benützen. Aus Paris wurde nun am Silvesterabend gemeldet, daß dieser geplante Rundspruch aus unbekanntem Grunde entfallen. Offenbar hat man vor England aus abgerundeter Die Nummer ist beendet, man will sich nicht sprechen lassen. Da in England die Organisation der drahtlosen Hörsysteme in Privatwohnungen schon viel weiter vorgeschritten ist als bei uns, hätte Herr Poincaré ein recht großes Publikum gehabt; es ist nicht unbegreiflich, daß man sich offenbar von Regierungsseite aus diese außenpolitische Demagogie des Ministerpräsidenten eines anderen Staates verboten hätte. Dies umso mehr, als ein gleichzeitiger englischer Schritt in Bukarest, Belgrad und Warschau bevorsteht, wenn er nicht schon stattgefunden hat. Curzon soll mit diesem Schritt einen Protest gegen die Rüstungen einlegen, die Polen, Südslawen und Rumänen aus den französischen Anleihen bestreiten. Da infolge des französisch-österreichischen Bündnisses in London erhebliche Nervosität herrscht — das Bündnis soll seit Tagen das Hauptgespräch der Londoner diplomatischen Kreise sein —, so ist der englische Schritt in den erwähnten drei Hauptstädten offenbar eine Folge der französischen Annäherung an die kleine Entente.

In England aber hat sich die ganze Neujahrstrachtung der Presse und Öffentlichkeit auf den in den nächsten Tagen stattfindenden Zusammentritt des Parlaments und die Möglichkeit der Bildung einer Arbeiterregierung konzentriert. Man sieht dort ganz allgemein dem neuen Jahre eher mit Hoffnungen als mit Befürchtungen entgegen.

Die deutsche Politik aber im kommenden Jahr wird im Innern auf die kommenden Wahlen eingestellt sein. So schreibt denn die „Frankf. Zeitung“: „Während im Konflikt mit Frankreich eine Art Windstille eingetreten ist, von der niemand wissen kann, ob darauf neuer Sturm oder die bleibende Beruhigung der Atmosphäre folgen wird, haben wir im Innern außer in Leitartikeln überhaupt kein politisches Leben mehr. Die gelegentlichen Putsche sind als Erscheinungen interessant, es beteiligen sich daran aber nur kleinere Kreise. Der normale Staatsbürger, der immer noch der Typus des Deutschen ist, hat aber zu wenig als zu viel Putschistenblut in sich. Im übrigen leben wir unter dem aufgeklärten Despotismus des Ermächtigungsgesetzes. Man hat dem Reichstag eine Postis Veronal verschrieben, um ihn in Schlaf zu senken, und er hat sie, wenn auch mit Sträuben, eingenommen. Somit haben die Regierenden, die sich über Veränderung durch das Parlament heilagen, Zeit erhalten, zu zeigen, was sie ohne diese

Wesell fertig bringen, aber zur vorgerückten Stunde, am 15. Februar 1924, wird der erlauchte Schläfer erwachen und sich erkundigen, was die Glocke geschlagen hat. Dann haben wir, da die Gegensätze doch nur vertagt und nicht etwa behoben sind, wieder den Zustand täglichen Schwankens der Regierungsgrundlage. Als dauernde Einrichtung ist das Ermächtigungsgesetz nicht möglich, darin müssen wir den Deutschenationalen Recht geben, die als getreue Exekutive der Verfassung dagegen gestimmt haben. Eine Volksvertretung kann nicht für lange Zeit ihre Weitereristenz der Welt nur durch die Einigenahme der Diäten nachweisen. Da es nun schwerlich gelingen wird, in diesem jetzigen Reichstage nochmals eine wirklich haltbare Mehrheit zusammenzubringen oder ihn aufs neue zum Verzicht auf seine Rechte zu bewegen, so wird seine Lebensdauer, die nach der Verfassung jedenfalls in der ersten Hälfte des Jahres 1924 zu Ende geht, vielleicht schon einige Monate vorher abgebrochen. Katastrophale Verhältnisse können den ordentlichen Ablauf der Entwicklung fördern, sonst ist mit Neuwahlen binnen kurzer Frist zu rechnen. Man redet davon noch nicht viel, weil den Parteien bei dem bloßen Gedanken graut. Außer den Parteien sind aber auch die Wähler da, und diese könnten immerhin anfangen, sich die Sache zu überlegen.“

In der deutschen Außenpolitik ist die in den nächsten Tagen zu erwartende Antwort Frankreichs auf das deutsche Ersuchen um direkte Verhandlungen abzuwarten. Sie wird nach französischen Blättermeldungen vorwiegend ablehnender Natur sein. Dann steht die Entscheidung in der Frage eines deutschen Lebensmittelfredits durch die Reparationskommission bevor. Endlich treten auch die Sachverständigenausschüsse der „Rele“ zusammen, um die deutsche Leistungsfähigkeit zu prüfen. Die Dinge sind also im Fluß. Die Politik des neuen Jahres wird reich an Überraschungen werden, das deutet sich heute schon an.

## Die Arbeitszeitverordnung.

Die Reichsregierung hat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine neue Verordnung über die Arbeitszeit erlassen. Die Verordnung regelt in 15 Paragraphen die Verhältnisse der Arbeitszeit. Die Verordnung geht davon aus, daß zunächst die alten Demobilisationsverordnungen für Arbeiter und Angestellte, die den Achtstundentag veränderten, aufrecht erhalten bzw. verlängert werden. Diese Demobilisationsverordnungen, die bereits abgelaufen waren, haben also von neuem Gesetzeskraft erhalten bis zu einer „späteren endgültigen Regelung“. Es muß also gleich zu Eingang hervorgehoben werden, daß die vorliegende Arbeitszeitverordnung von der Reichsregierung nur als ein gewisser Übergang gedacht ist. Man wird also erwarten dürfen, daß zu dem Zeitpunkt, da die wirtschaftlichen Verhältnisse einen klaren Überblick gestatten, eine neue Verordnung über die Arbeitszeit und damit die endgültige Regelung herauskommt. — Wenn die Verordnung in ihrem Par. 1 an die alten Demobilisationsbestimmungen anknüpft, so ist jedoch damit keineswegs gedacht, daß der Achtstundentag in der alten Weise aufrecht erhalten bleibt. Hier liegt nämlich ein gewisser Widerspruch der Verordnung, indem zu Eingang anscheinend der Achtstundentag eine gesetzliche Verlängerung findet, in den nachfolgenden Paragraphen aber durch zahlreiche „Änderungen und Ergänzungen“ zu den alten Demobilisationsverordnungen praktisch so gut wie aufgehoben wird. Gleich zu Eingang im Par. 1 wird eine wesentliche Änderung dadurch geschaffen, daß Minderarbeit an einzelnen Tagen durch Mehrarbeit an anderen Tagen ausgeglichen werden kann, so daß ein Werk, das in der einen Woche die Belegschaft mit in Kurzarbeit zu beschäftigen vermag, in der nächsten Woche als Ausgleich die Arbeitszeit wesentlich stärker verlängern kann, falls inzwischen genügend Aufträge eingegangen sind. Weiterhin fällt die Arbeitsbereitschaft aus dem Rahmen des Achtstundentages, da im Par. 2 der Verordnung durch den Reichsarbeitsminister bzw. durch Tarifvertrag bestimmt werden kann, daß wegen der Arbeitsbereitschaft die Gesamtarbeitszeit die Dauer von 8 Stunden überschreitet. Hiermit sind die Abweichungen von dem Achtstundentag noch keineswegs erschöpft. Vielmehr hat der Arbeitgeber nach Par. 3 der Verordnung das Recht, an 30 seiner Wahl überlassenen Tagen bis zu 10 Stunden arbeiten zu lassen. Weiterhin können Abweichungen vom Achtstundentag durch Tarifvertrag vereinbart werden. Auch darf

die Arbeitszeit täglich um zwei Stunden überschritten werden zur Beaufsichtigung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung und einigen weiteren Fällen, die genau bezeichnet sind. Desgleichen kann, falls kein Tarifvertrag zustande kommt, auf Antrag des Unternehmers der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte oder Vergaftsichtsbeamte eine Verlängerung der Arbeitszeit nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung anordnen. Durch diese und noch weitere Bestimmungen dürfte der Achtstundentag praktisch so gut wie aufgehoben sein, worüber auch die in Par. 11 der Verordnung niedergelegten Strafbestimmungen nicht hinwegzu täuschen vermögen.

## Die Beamtenabbauverordnung.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes hat das wirtl. Staatsministerium eine Verordnung über die Verringerung der Personalausgaben des Staats und der öffentlichen Körperschaften ergehen lassen. Durch Änderungen des Beamtengesetzes wird in der Verordnung u. a. bestimmt: Jeder Beamte ist verpflichtet, Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst auch ohne besondere Belohnung anzunehmen, sofern die ausübende Tätigkeit seiner Vor- oder Berufsbildung entspricht. Im Falle der Verehelichung weiblicher Beamter bleibt deren Anstellung dauernd eine änderbare, und sie verwandelt sich wieder in eine solche, wenn bereits eine Anstellung auf Lebenszeit eingetreten war. Das Dienstverhältnis kann jederzeit an ersten Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Nach Lösung der Ehe können weibliche Beamte auf Lebenszeit angestellt oder wieder eingestellt werden.

Über die Höhe des Wartegeldes wird bestimmt: Das Wartegeld beträgt 80 Prozent des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienstverdienstes. Hat der Beamte zur Zeit seiner zeitlichen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 Prozent des ruhegehaltsberechtigenden Dienstverdienstes geringere bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch wenigstens 40 Prozent dieses Dienstverdienstes.

Über die Versetzung der Beamten wird bestimmt: Die auf Lebenszeit angestellten Beamten müssen sich die Versetzung auf ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch auf ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienstverdienst mit Vergütung der vorgeschriebenen Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Bei Versetzung behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienstverdienst der bisherigen Stelle.

Kraft Gesetzes treten die Beamten, mit Ausnahme der Minister und Hochschulprofessoren, mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben, mit Anspruch auf Ruhegehalt in den bleibenden Ruhestand. Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag mit Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Auscheiden im Interesse des Abbaus des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt. Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte, mit Ausnahme der Richter, kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes zeitlich in den Ruhestand versetzt werden. Die unter dem Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten können entlassen werden. Soweit sie eine längere als 10jährige ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit zurückgelegt haben, können sie zeitlich in den Ruhestand versetzt werden.

Bei der Auswahl der in den zeitlichen Ruhestand zu versetzenden Beamten ist in erster Linie der Wert ihrer dienstlichen Leistungen zu berücksichtigen. Daneben kommen für die Auswahl auch die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse in Betracht. Die über 60 Jahre alten, sodann ledigen Beamten sollen vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern ausgewählt werden. Die Auswahl darf durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Angehörigkeit oder





